



**Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen<sup>1</sup>**

Diese Note erläutert die Auslegung von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)<sup>2</sup> und des entsprechenden Artikels 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR.<sup>3</sup> Darüber hinaus enthält der Vermerk Überlegungen und Hinweise zur jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“).<sup>4</sup>

Artikel 1 D GFK bestimmt:

*Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.*

*Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Der vorliegende Vermerk ist die deutsche Übersetzung der aktualisierten Position von UNHCR zur korrekten Auslegung von Artikel 1 D GFK und der entsprechenden Bestimmung der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie (Artikel 12 (1)(a) unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den Rechtssachen *Bolbol* (C-31/09) und *El Kott* (C-364/11) und der *Amicus-Curiae*-Intervention von UNHCR in der Rechtssache *El Kott*. Weiterführende Hinweise werden zu gegebener Zeit veröffentlicht. Original auf Englisch abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/518cb8c84.html>

<sup>2</sup> Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 137, abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>.

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304/12, 30.9.2004), Erwägungsgrund 15, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0083&rid=8>; Anmerkung: nunmehr ersetzt durch Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/11, 20.12.2011), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&rid=8>.

<sup>4</sup> *Mostafa Abed El Karem El Kott und andere gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-364/11, EuGH, 19. Dezember 2012, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62011CJ0364&rid=1> (im Folgenden als „Urteil *El Kott*“ bezeichnet), und *Bolbol gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-31/09, EuGH, 17. Juni 2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62009CJ0031&rid=2> (im Folgenden als „Urteil *Bolbol*“ bezeichnet).

<sup>5</sup> Die entsprechende Bestimmung des EU-Asylrechts ist in Artikel 12 (1)(a) der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie verankert und lautet: „Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie“.

## 1. Ziel von Artikel 1 D GFK

Für eine korrekte Auslegung von Artikel 1 D sind zunächst die beiden miteinander verbundenen Ziele in Erinnerung zu rufen, die mit dieser Bestimmung verfolgt werden. Das erste Ziel besteht darin, eine Überschneidung von Zuständigkeiten zwischen UNHCR und anderen Organisationen oder Institutionen der Vereinten Nationen zu vermeiden, insbesondere dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, UNRWA). Dieses Ziel lässt sich der „Ausschlussklausel“ im ersten Satz von Artikel 1 D entnehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Tätigkeitsfeld von UNRWA auf Jordanien, den Libanon, Syrien, das Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und den Gazastreifen beschränkt ist. In diesen Gebieten leistet UNRWA Unterstützung für rund fünf Millionen registrierte palästinensische Flüchtlinge. Das zweite Ziel von Artikel 1 D besteht darin, palästinensischen Flüchtlingen, deren Flüchtlingseigenschaft bereits durch mehrere Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt und anerkannt wurde, kontinuierlichen Schutz und Beistand zu gewährleisten, wenn dieser Schutz oder Beistand weggefallen ist, wie in der „Einschlussklausel“ im zweiten Satz von Artikel 1 D vorgesehen.

## 2. Die Ausschlussklausel in Artikel 1 D Satz 1 GFK / Artikel 12 (1)(a) Satz 1 Qualifikations- bzw Statusrichtlinie – Personen, die den Schutz oder Beistand von UNRWA genießen

UNHCR ist der Ansicht, dass die nachstehenden Gruppen von Palästinensern, die den Schutz oder Beistand von UNRWA entweder tatsächlich erhalten haben oder einen Anspruch darauf haben, als Personen anzusehen sind, die „den Schutz oder Beistand von UNRWA genießen“ im Sinne von Artikel 1 D Satz 1:

- a) Palästinenser, die „Palästina-Flüchtlinge“ im Sinne der Resolution 194 (III) der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und der nachfolgenden Resolutionen der UN-Generalversammlung sind<sup>6</sup> und infolge des arabisch-israelischen Konflikts 1948 aus dem Teil des Mandatsgebiets Palästina, der zu Israel wurde, vertrieben wurden;<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Das UNRWA-Mandat für „Palästina-Flüchtlinge“ beruht auf der Resolution 302 (IV) der UN-Generalversammlung vom 8. Dezember 1949 und den nachfolgenden Resolutionen der UN-Generalversammlung. Der Begriff „Palästina-Flüchtling“ ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich definiert worden. Nichtsdestotrotz, erste Auslegungen des Begriffs finden sich z. B. in den folgenden Dokumenten der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina (United Nations Conciliation Commission for Palestine, UNCCP): UN Doc. A/AC.25/W.45, *Analysis of paragraph 11 of the General Assembly's Resolution of 11 December 1948*, 15. Mai 1950, UN Doc. W/61/Add.1, *Addendum to Definition of a "Refugee" Under paragraph 11 of the General Assembly Resolution of 11 December 1948*, 29. Mai 1951; UN Doc. A/AC.25/W.81/Rev.2, *Historical Survey of Efforts of the United Nations Commission for Palestine to secure the implementation of paragraph 11 of General Assembly resolution 194 (III). Question of Compensation*, 2. Oktober 1961, Abschnitt III. Die Definition des Begriffs „Palästina-Flüchtlinge“, wie sie von UNRWA als Arbeitsgrundlage verwendet wird, wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Seit 1984 gelten Personen als Palästina-Flüchtlinge, „deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 1946 und dem 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Heim und ihre Existenzgrundlage verloren haben“; siehe UNRWA, *Consolidated Eligibility and Registration Instructions*, Oktober 2009, abrufbar unter <http://www.unrwa.org/userfiles/2010011995652.pdf>. Die UN-Generalversammlung hat die Arbeitsdefinition, die in den Jahresberichten des UNRWA-Generalkommissars verwendet wird, stillschweigend gebilligt.

<sup>7</sup> In Ziffer 11 der Resolution 194 (III) beschloss die UN-Generalversammlung, dass „diejenigen Flüchtlinge, die in ihre Heimat zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben möchten, die Möglichkeit erhalten sollten, dies zum frühesten durchführbaren Zeitpunkt zu tun,“ und dass „für das Eigentum derjenigen, die beschließen, nicht zurückzukehren, eine Entschädigung gezahlt werden sollte, ebenso wie für den Verlust von oder den Schaden an Eigentum“. In derselben Ziffer wies die Generalversammlung UNCCP an, „die Rückführung, Wiederansiedlung und wirtschaftliche und soziale Rehabilitation der Flüchtlinge sowie die Entschädigungszahlungen zu fördern“. Seither hat die Generalversammlung jedes Jahr festgestellt, dass es der UNCCP nicht gelungen sei, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) zu erzielen. Siehe zuletzt Resolution 67/114 vom 18. Dezember 2012, in der die Generalversammlung mit Bedauern feststellt, dass „die Rückführung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge, die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) vorgesehen ist, noch nicht vollzogen wurde und die Lage der Palästina-Flüchtlinge deshalb weiterhin Anlass zu ernsthafter Besorgnis gibt“ und dass es der UNCCP „nicht gelungen sei, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der

b) Palästinenser, die nicht unter Buchstabe (a) erfasst sind und „vertriebene Personen“ im Sinne der Resolution 2252 (ES-V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Juli 1967 und nachfolgender Resolutionen der UN-Generalversammlung sind<sup>8</sup> und infolge des arabisch-israelischen Konflikts 1967 aus dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet vertrieben wurden.<sup>9</sup>

Die genannten Gruppen schließen nicht nur Personen ein, die zum Zeitpunkt der Konflikte von 1948 und 1967 vertrieben wurden, sondern auch die Nachkommen dieser Personen.<sup>10</sup>

Da diese Personen tatsächlich Schutz oder Beistand von UNRWA erhalten haben oder einen Anspruch darauf hatten, sind sie grundsätzlich vom Schutzbereich der GFK ausgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen der Einschlussklausel gemäß Artikel 1 D Satz 2 (s.u. Abschnitt 3).

Palästinenser, die nicht im Sinne von Artikel 1 D Satz 1 tatsächlich Schutz oder Beistand von UNRWA erhalten haben oder einen Anspruch darauf hatten, können dennoch Flüchtlinge sein, wenn sie die Kriterien von Artikel 1 A (2) GFK erfüllen. Diese Personen können auf dem allgemeinen Weg gemäß Artikel 1 A (2) GFK einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Bolbol gegen Bevandorlasi es Allampolgarsagi Hivatal* (im Folgenden als „Urteil *Bolbol*“ bezeichnet)<sup>11</sup> hat der EuGH zwar festgestellt, dass nur Palästinenser, die den Schutz oder Beistand von UNRWA „tatsächlich in Anspruch nehmen“ (im Gegensatz zu Personen, die einen Anspruch darauf haben), als Personen anzusehen seien, die unter Artikel 1 D Satz 1 fielen.<sup>12</sup> UNHCR vertritt jedoch einen anderen Standpunkt. Diesem Standpunkt von UNHCR liegen die beiden Ziele von Artikel 1 D zugrunde, nämlich erstens eine Überschneidung von Zuständigkeiten zu

---

Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) zu finden“ und die UNCCP erneut ersucht wird, „sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen ...“.

<sup>8</sup> Das UNRWA-Mandat für „vertriebene Personen“ beruht auf der Resolution 2252 (ES-V) der UN-Generalversammlung vom 4. Juli 1967 und den nachfolgenden Resolutionen der UN-Generalversammlung. Im Wesentlichen wurden zwei Gruppen palästinensischer „vertriebener Personen“ aus dem von Israel 1967 besetzten palästinensischen Gebiet vertrieben: i) Palästinenser, die aus diesem Gebiet stammten; und ii) „Palästina-Flüchtlinge“, die vor 1967 in dieses Gebiet geflüchtet waren. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um das Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem und den Gazastreifen.

<sup>9</sup> Die Generalversammlung der Vereinten Nationen forderte in ihrer Resolution 2452 (XXIII) A vom 19. Dezember 1968 die Rückkehr dieser „vertriebenen Personen“ und wiederholte diese Forderung Jahr für Jahr in späteren Resolutionen. Die jüngste Resolution ist die Resolution 67/115 vom 18. Dezember 2012, die „das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten bekräftigt“, die Notwendigkeit „einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen“ unterstreicht, die Einhaltung „des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993 vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen“ fordert.

<sup>10</sup> Die Sorge der Generalversammlung der Vereinten Nationen um die Nachkommen sowohl der „Palästina-Flüchtlinge“ als auch der „vertriebenen Personen“ kam in Resolution 37/120 I der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1982 zum Ausdruck, in der der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wurde, in Zusammenarbeit mit dem UNRWA-Generalbeauftragten „allen Palästinaflüchtlingen und ihren Nachkommen ... und ferner auch allen Vertriebenen sowie allen Personen, die infolge der Feindseligkeiten von 1967 nicht an ihre Heimstätten zurückkehren konnten, und deren Nachkommen“ Personalausweise auszustellen. 1983 berichtete der UN-Generalsekretär über die von ihm in Durchführung der Resolution getroffenen Maßnahmen, erklärte sich jedoch „zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, mit der Umsetzung der Resolution fortzufahren, solange nicht erhebliche zusätzliche Informationen durch weitere Anfragebeantwortungen von Regierungen vorliegen“ (Ziffer 9, UN Doc. A/38/382, *Special Identification cards for all Palestine refugees. Report of the Secretary-General*, 12. September 1983). Zwischen 1983 und 1987 wurde die Ausstellung von Personalausweisen in den Resolutionen der UN-Generalversammlung nicht mehr erwähnt. Seit der Verabschiedung der Resolution 43/57 vom 6. Dezember 1988 fordert die Generalversammlung jedes Jahr eindringlich dazu auf, Personalausweise auszustellen, allerdings nur im Hinblick auf Palästina-Flüchtlinge und deren Nachkommen in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet. Die jüngste Resolution hierzu ist die Resolution 67/116 vom 18. Dezember 2012, deren Ziffer 20 den Generalkommissar ersucht, „die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen“.

<sup>11</sup> Urteil *Bolbol*, siehe Fußnote 4 oben, Rn. 53 und 57 (1).

<sup>12</sup> Ebenda, Rn. 53 und 57 (1).

vermeiden und zweitens palästinensischen Flüchtlingen kontinuierlichen Schutz und Beistand zu gewährleisten:

Indem sowohl Palästinenser erfasst werden, die einen Anspruch auf Schutz oder Beistand hatten, als auch Palästinenser, die tatsächlich Schutz oder Beistand erhalten haben, wird die Kontinuität ihrer Flüchtlingseigenschaft gewährt. Die betreffenden Personen haben nur dann Anspruch auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgeschriebenen Rechte, wenn dieser Schutz oder Beistand gemäß Artikel 1 D Satz 2 aus irgendeinem Grund wegfällt. Würde hingegen ihre Flüchtlingseigenschaft von vornherein nicht anerkannt werden – bloß weil sie bisher keinen Schutz oder Beistand benötigt haben –, hätten sie keinen Zugang zur Einschlussklausel des Artikel 1 D, die speziell auf ihre Situation ausgerichtet ist. Eine enge Auslegung von Artikel 1 D Satz 1 würde schließlich dazu führen, dass vielen Palästinensern, die auf das in Artikel 1 D vorgesehene Schutzsystem der GFK angewiesen sind, Schutz verwehrt würde und Schutzlücken entstünden.

Im Hinblick auf die Frage, wie dieser Interpretationsunterschied im Einklang mit EU-Recht zu lösen ist, weist UNHCR darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling gilt, erlassen oder beibehalten können. Den Mitgliedstaaten wird infolgedessen empfohlen, der günstigeren Auslegung zu folgen, die von UNHCR befürwortet wird und die dem Ziel und Zweck von Artikel 1 D besser entspricht.

### **3. Die Einschlussklausel in Artikel 1 D Satz 2 GFK / Artikel 12 (1) a) Satz 2 Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie – Personen, die *ipso facto* den Schutz der GFK/Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie genießen, weil der Schutz oder Beistand von UNRWA „aus irgendeinem Grunde weggefallen“ ist**

Die Formulierung „aus irgendeinem Grunde weggefallen“ in Artikel 1 D Satz 2 GFK / Artikel 12 (1) a) Satz 2 Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie sollte nicht eng ausgelegt werden. Sie erfasst die folgenden Situationen: i) die Auflösung von UNRWA als Institution; ii) die Einstellung der Tätigkeit von UNRWA; oder iii) jeglichen objektiven Grund, der nicht der Kontrolle der betreffenden Person unterliegt und der zur Folge hat, dass diese Person den Schutz oder Beistand von UNRWA nicht (erneut) in Anspruch nehmen kann. Sowohl schutzbezogene als auch praktische, rechtliche oder sicherheitsbezogene Rückkehrhindernisse sind für diese Beurteilung maßgeblich.<sup>13</sup>

Zu den objektiven Gründen, die einer Rückkehr des Antragstellers oder einer erneuten Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistands von UNRWA entgegenstehen, zählen unter anderem:

- **Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit oder sonstige schwerwiegende schutzbezogene Gründe**
  - Beispiele sind bewaffnete Konflikte und sonstige Umstände, die von Gewalt, Unruhen und allgemeiner Unsicherheit geprägt sind, sowie Ereignisse, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge haben.
  - Dazu zählen auch individuelle Gefahren oder Schutzrisiken wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung, Folter,

<sup>13</sup> Mündliche Erklärung von UNHCR vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in der mündlichen Verhandlung der Rechtssache *El Kott und andere gegen Ungarn (C-364/11)*, 15. Mai 2012, abrufbar auf Englisch unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4fbd1e12>, Rn. 19.

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, willkürliche Festnahme und Haft.

• **Praktische, rechtliche und sicherheitsbezogene Rückkehrhindernisse**

- **Praktische Hindernisse** sind etwa Umstände, die den Zugang zum betreffenden Gebiet verhindern, wie etwa die Schließung von Grenzen, Straßenblockaden und gesperrte Verkehrswege.
- **Rechtliche Hindernisse** sind etwa das Fehlen von Ausweispapieren, die für Reise oder Transit, oder für Wiedereinreise und Aufenthalt benötigt werden, oder wenn die Behörden im Aufnahmeland sich weigern, die betreffende Person wieder einreisen zu lassen oder ihre Reisedokumente zu erneuern.
- **Sicherheitshindernisse** sind etwa Gefahren während der Reise, wie etwa Minenfelder, Kämpfe von Splittergruppen, veränderliche Kriegsfronten, Bandenkriminalität oder sonstige Bedrohungen, Gewalttaten oder Ausbeutung.

Somit ist ein Palästinenser bzw. eine Palästinenserin, der bzw. die dem persönlichen Geltungsbereich von Artikel 1 D unterliegt und nicht in der Lage ist, in ein Gebiet zurückzukehren, in dem UNRWA tätig ist, z. B. da die Behörden sich weigern, ihn bzw. sie wieder einreisen zu lassen oder seine bzw. ihre Reisedokumente zu erneuern, Flüchtling im Sinne von Artikel 1 D GFK.

UNHCR vertritt den Standpunkt, dass ein palästinensischer Flüchtling (der vom persönlichen Geltungsbereich des Artikels 1 D erfasst wird und einen Anspruch auf Beistand von UNRWA hat), automatisch den Schutz der GFK / der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie genießt, wenn UNRWA ihm „aus irgendeinem Grund“ im Sinne von Artikel 1 D nicht länger Schutz oder Beistand gewährt.

Weitgehend im Einklang mit dem Standpunkt von UNHCR hat der EuGH in der Rechtssache *Mostafa Abed El Karem El Kott und andere gegen Bevandorlasi es Allampolgarsagi Hivatal* die Auffassung vertreten, dass die Formulierung „[w]ird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“ (ohne dass die Lage der Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist), die folgenden Situationen einschließe:

- Situationen, in denen einer Person, nachdem sie den Beistand von UNRWA tatsächlich in Anspruch genommen hat, der Beistand aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird, sodass die Person gezwungen ist, das Gebiet von UNRWA zu verlassen, und somit daran gehindert wird, den Beistand von UNRWA zu genießen. Hierunter fallen auch Situationen, in denen ein palästinensischer Flüchtling gezwungen war, das Einsatzgebiet von UNRWA, wo seine persönliche Sicherheit einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, zu verlassen und es UNRWA unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, wie sie mit der Aufgabe von UNRWA im Einklang stehen.<sup>14</sup>
- Die Auflösung von UNRWA als Institution oder die Einstellung der Tätigkeit von UNRWA. Dies ist z. B. der Fall, wenn es UNRWA unmöglich ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Der EuGH hat jedoch festgestellt, dass vor allem der von UNRWA tatsächlich

---

<sup>14</sup> Urteil *El Kott*, in Fußnote 4 oben angeführt, Rn. 65 und 82 (1).

gewährte Beistand, nicht aber das Bestehen von UNRWA als Institution wegfallen muss, damit Artikel 12 (1) a) Satz 2 anwendbar wird.<sup>15</sup>

Die Feststellungen des EuGH zur Bedeutung der Formulierung „aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“ decken sich fast vollständig mit dem Standpunkt von UNHCR. In diesem Sinne hat der EuGH festgestellt, dass die betroffenen Personen als Flüchtlinge den Schutz der GFK (und entsprechende Standards für die Behandlung von Flüchtlingen nach der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie) genießen.<sup>16</sup>

#### **4. Anwendbarkeit von Artikel 1 Abschnitt C, E und F GFK auf palästinensische Flüchtlinge**

Die Abschnitte C, E und F von Artikel 1 GFK sind auf Palästinenser anwendbar, die in den Geltungsbereich von Artikel 1 D Satz 2 fallen, selbst wenn sie „Palästina-Flüchtlinge“ oder „vertriebene Personen“ bleiben, deren Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen noch nicht endgültig geklärt worden ist und die ansonsten *ipso facto* den Schutz der GFK genießen würden.

In dieser Hinsicht vertritt der EuGH den Standpunkt von UNHCR, demzufolge die Ausschlussklauseln in Artikel 12 (1)(b) und Artikel 12 (2) und (3) und die Beendigungsklauseln in Artikel 11 (1)(f) in Verbindung mit Artikel 14 (1) der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie auf Palästinenser anwendbar sind, die in den Geltungsbereich von Artikel 12 (1)(a) Satz 2 der Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie fallen.<sup>17</sup>

**UNHCR  
Mai 2013  
Deutsche Fassung Juli 2016**

---

<sup>15</sup> Ebenda, Rn. 56-58.

<sup>16</sup> Ebenda, Rn. 71-74, 81 und 82(2).

<sup>17</sup> Ebenda, Rn. 76, 77 und 82(2).